

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
79	29.04.2015	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 29. April 2015 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 16. Oktober 2013	116
80	21.04.2015	Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	119
81	24.04.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Landschaftsbeirates am Donnerstag, 07.05.2015 um 15:00 Uhr	121
82	29.04.2015	Bekanntmachung der II. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich	122
83	29.04.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2015 vom 29. April 2015	124

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## **79. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 29. April 2015 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 16. Oktober 2013**

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

Nachdem in einem weiteren Bienenbestand in der Stadt Tecklenburg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird der mit Tierseuchenverordnung vom 16. Oktober 2013 gebildete Sperrbezirk, wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich erweitert.

### **§ 2**

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692937** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### **§ 3**

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### **§ 4**

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 29. April 2015

Kreis Steinfurt als  
Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 29. April 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

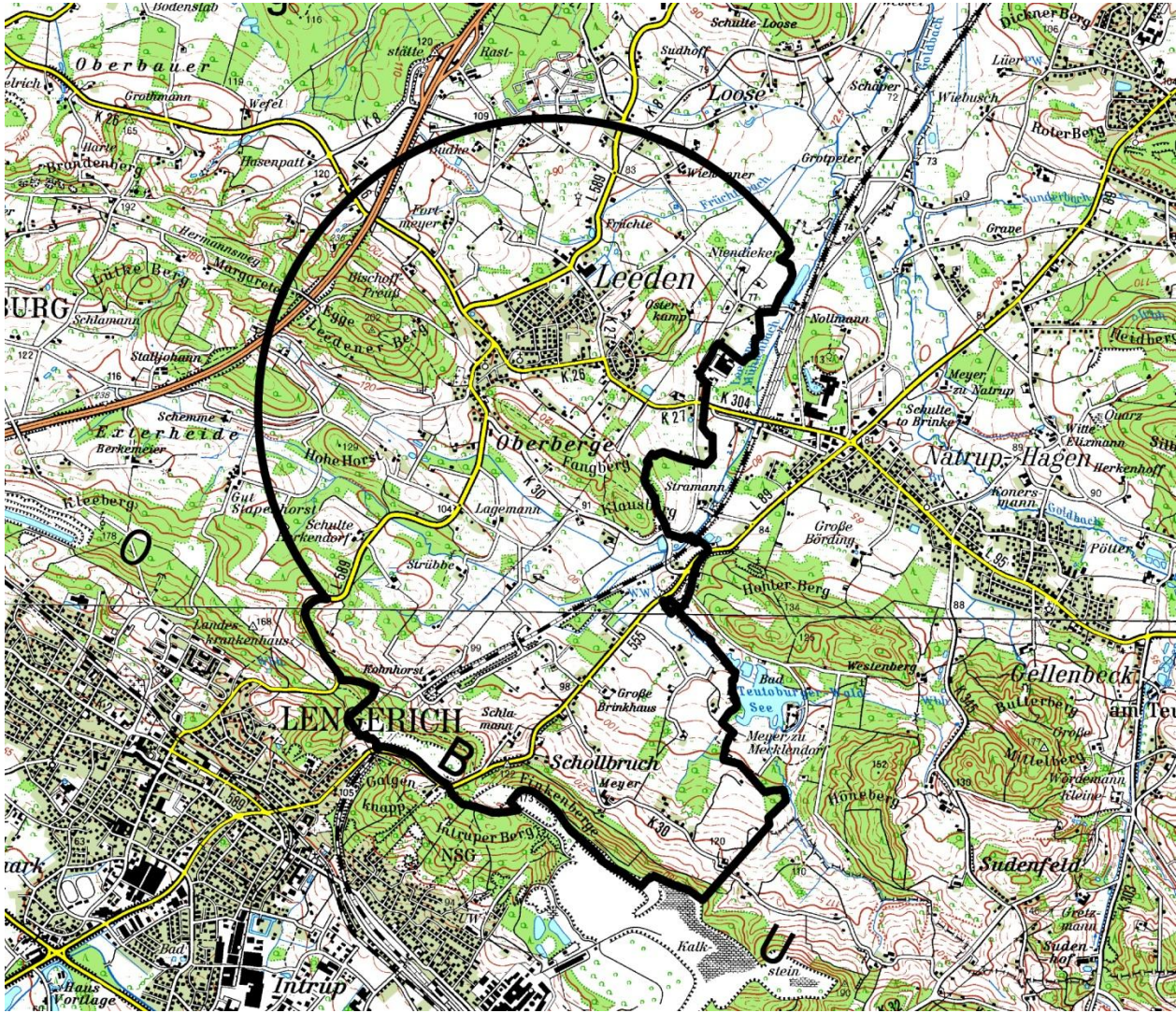
Steinfurt, 29. April 2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer



Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Tecklenburg und Lengerich:



Kreis Steinfurt 14/2015/79

## 80. Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Thomas Kubendorff hat außerhalb seiner Verwaltungstätigkeit zahlreiche zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Dies geschieht ganz überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes		
Institution	Gremium	Funktion
Gelsenwasser AG	Beirat	Mitglied
RWE AG	Beirat	Mitglied
Ruhrkohle AG	Beirat	Mitglied

Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen		
Institution	Gremium	Funktion
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied (auch Geschäftsführer)
Landesbausparkasse	Verwaltungsrat	Mitglied
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)	Beirat	Mitglied
Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung Verwaltungsrat und Kreditausschuss	Mitglied Vorsitzender
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	Hauptausschuss	Vorstandsmitglied
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender



Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“	Verbandsversammlung	1. stellv. Verbandsvorsteher
Westf. Studieninstitut für Kommunale Verwaltung	Verbandsversammlung	Mitglied

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen		
Institution	Gremium	Funktion
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat	Mitglied
AirportPark FMO GmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	1. stellv. Vorsitzender
Kloster Bentlage GmbH	Aufsichtsrat	Mitglied

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien		
Institution	Gremium	Funktion
Münsterland e. V.	Vorstand	Mitglied
Denkmalpflege-Werkhof e. V.	Vorstand	Vorsitzender
Deutscher Landkreistag	Präsidium	stellv. Präsident
EUREGIO e. V.	Vorstand	Mitglied
Landkreistag NRW	Vorstand	Vizepräsident

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung.

Steinfurt, 21.04.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff  
(Landrat)

Kreis Steinfurt 14/2015/80

## **81. Bekanntmachung der Sitzung des Landschaftsbeirates am Donnerstag, 07.05.2015 um 15:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Landschaftsbeirates, 2. Sitzung in der IX. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, den 07.05.2015 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.2014
2. Vortrag zum Sachstand des Projektes "Hotspot; Wege zur biologischen Vielfalt - Lebensraum auf Sand"
3. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
4. Antrag der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. auf Genehmigung eines Landesjugendlagers auf dem Sportgelände des FCE Rheine;  
hier: Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans IV EMSAUE NORD
5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur erneuten Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Heideweiher Visse", Gemeinde Hopsten
6. Informationen
- 6.1. Information durch den Vorsitzenden über Dringlichkeitsentscheidungen
7. Verschiedenes

Steinfurt, 24.04.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2015/81

## **82. Bekanntmachung der II. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 27.04.2015 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 21.12.2005 in der Fassung der I. Änderung vom 13.05.2008 wird wie folgt geändert:

#### **§ 17 Bekanntmachungen**

##### **§ 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Bekanntmachungen sind von der Vorstandsvorsteherin / vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

### **Artikel II Inkrafttreten**

1. Die Verbandssatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung für die Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 21.12.2005 in der Fassung der I. Änderung bleiben unverändert.



## **Bekanntmachung der II. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 29.04.2015

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
gez. R. Kemper

Kreis Steinfurt 14/2015/82

## **83. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2015 vom 29. April 2015**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.460.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.401.000,00 €

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.326.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.290.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.849.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.768.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.910.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	513.850,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **4.910.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **264 v.H.**  
auf
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **490 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **450 v.H.**

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 31.03.2015 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 22.04.2015 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungserrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 29. April 2015

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 14/2015/83